



Merkblatt – 1. Dezember 2019

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an den Naturwerkstein-Abbau

Allgemeines

Für Treibstoffe die nach den nachstehenden Voraussetzungen im Naturwerkstein-Abbau verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Als rückerstattungsberechtigter Naturwerkstein-Abbau gilt der möglichst schonende Abbau von grossen Blöcken aus dem gewachsenen Fels. Von der Rückerstattung ausgeschlossen ist der reine Kies- und Schotterabbau. In gemischten Betrieben (Schotter-/Kieswerke und Naturwerkstein-Abbau) wird die Rückerstattung für den Treibstoffanteil gewährt, der für den Naturwerkstein-Abbau verbraucht wird. Solche Betriebe können mit der Zollverwaltung ein Spezialverfahren vereinbaren.

Die Rückerstattung wird für folgende Arbeiten gewährt:

- a. Vorbereitungsarbeiten für den Naturwerkstein-Abbau, inklusive Rückbau und Renaturierung mit eigenem Material (Deponie von Fremdmaterial ist ausgeschlossen);
- b. Spalten und Sägen grosser Blöcke aus dem gewachsenen Fels;
- c. Transporte innerhalb eines Areals des Naturwerkstein-Abbaubetriebs. Verfügt ein Betrieb über mehr als ein Areal, so wird die Rückerstattung für Transporte innerhalb jedes Areals gewährt, jedoch nicht für Transporte zwischen den Arealen;
- d. Sägen der Blöcke zu Platten mit formwilden Rändern ohne weitere Oberflächenbearbeitung (Unmassplatten).

Für die Geltendmachung der Rückerstattung werden alle üblicherweise im Naturwerkstein-Abbau eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge berücksichtigt, insbesondere Raupenbagger, Schreitbagger, Trax, Pneulader, Hubstapler, Motorkräne, Schrämmaschinen, Seilsägen, Gattersägen, Steinspaltwerkzeuge, Kompressoren, Dumper, Lastwagen.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den Betrieben des Naturwerkstein-Abbaus rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Treibstoffe sowie über die Lagerbestände zu führen. Die Verbrauchskontrolle ist für jede Maschine bzw. jedes Fahrzeug getrennt zu führen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tankungen (Datum, Anzahl Liter, Stand des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers);
- Arbeitsleistung (gefahrte Kilometer bzw. Betriebsstunden aufgeteilt nach steuerbegünstigten und anderen Zwecken).

Am Ende jeder Antragsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen und die Lagerbestände zu messen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den

Treibstoffverbrauch für Fahrzeuge und Maschinen im Naturwerkstein-Abbau (Form. 47.31) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Antrag

Die Begünstigten müssen den Antrag (Form. 47.15) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.31) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern einreichen. Der Antrag kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrags verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem der Antrag bei der Zollverwaltung eingeht.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Antrag werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die Zollverwaltung ist berechtigt, beim Antragsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung \(SR 631.035\)](#)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch).